

Stellplatznutzungsordnung auf den Campingplätzen der Sorpesee GmbH

(Stand: 01.07.2021)

Die Stellplatznutzung auf den Campingplätzen der Sorpesee GmbH unterliegt folgenden Regelungen, die gleichzeitig Bestandteil des Mietvertrages sind:

§ 1 Allgemeines

1.

Der Mieter (nachfolgend M genannt) verpflichtet sich, den angemieteten Dauercampingplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten, anfallende Abfälle unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen sowie die Parzelle regelmäßig zu mähen und Unkraut regelmäßig zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung – trotz Aufforderung durch die Sorpesee GmbH - nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen nach, so ist die Sorpesee GmbH berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Kosten trägt in diesem Fall der Mieter, sofern eine Ungeziefer- oder Rattenbekämpfung erforderlich ist, trägt der Mieter die dafür anfallenden Kosten ebenfalls.

M. hat darüber hinaus den Stellplatz und die sonstigen Einrichtungen und Anlagen des Campingplatzes stets pfleglich zu behandeln.

§ 2 Bauliche Veränderungen

1.

Der Ausbauzustand des Dauerstellplatzes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bildet die Grundlage für die zukünftige Gestaltung des Stellplatzes.

2.

Eine Anpassung des vorhandenen Ausbauzustandes an die unten aufgeführten Richtlinien wird von M nicht verlangt, da diese Vorschriften erst zum 01.01.2002 auf den Campingplätzen der Vermieterin (Sorpesee GmbH, nachfolgend V genannt) eingeführt wurden und Bauten vor diesem Zeitraum nicht unter diese Regelungen fielen.

3.

Jede seit dem 01.01.2002 neu geplante Maßnahme unterliegt nunmehr aber diesen Richtlinien, d.h. Änderungen am Bestand sind nur möglich, wenn die neuen Maßstäbe eingehalten werden. Dies kann ggf. Rückbauten erforderlich machen.

4.

Jede der n.g. Veränderungen des Stellplatzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters (im Folgenden V genannt).

Das bedeutet, dass M vor Durchführung des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens einer Handzeichnung (Skizze) und Angaben über verwendetes Material, Maße etc. über den Platzwart bei der Geschäftsstelle des V einzureichen hat, aus der das Vorhaben deutlich wird.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung des V vorliegt, andernfalls kann V den Rückbau bzw. die Beseitigung verlangen. Das gilt auch, wenn M. abweichend vom genehmigten Vorhaben baut.

§ 3 Bauliche Richtlinien

1. Es gelten folgende grundsätzliche Vorschriften:

- a) Es ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- und Umbauten zu versehen. Anbauten mit Fundamenten (Beton u.ä.) sind untersagt. V kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. In diesem Fall darf die **Überdachung** max. höher als 15 cm als der Wohnwagen bzw. das Vorzelt sein und an allen Seiten max. 10 cm breiter als Wohnwagen bzw. Vorzelt.
- b) Zäune oder Sträucher dürfen grundsätzlich 1,00 m Höhe nicht überschreiten.
- c) **Vorzelte** dürfen den Wohnwagen weder in der Breite, noch in der Höhe überragen (Firsthöhe max. Wohnwagenhöhe ohne Wetterschutz). Die max. Tiefe eines Vorzeltes beträgt 2,50 m.
- d) Die Wohnwagenscheren dürfen weder abgebaut, noch umbaut werden.
- e) Der Wohnwagen muss vom M stets in einem fahrbaren Zustand gehalten werden.
- f) Vor dem Vorzelt bzw. vor dem Wohnwagen darf eine Fläche (**Terrasse**) von **max. 2,50 m Tiefe** bei einer Breite max. der des Vorzeltes bzw. des Wohnwagens mit Holz oder wasserdurchlässigem Pflaster o.ä. errichtet werden.
- g) Wohnwagen, die auf nicht ebenem Gelände aufgestellt werden, dürfen mit einem Holzunterbau das Geländegefälle überbrücken. Die Größe der Unterbauten ist jedoch auf die Grundfläche des Wohnwagens + Vorzelt sowie des 2,50 m breiten Streifens davor beschränkt.
- h) M verpflichtet sich, seinen Stellplatz mit der im Mietvertrag über den Dauerstellplatz eingetragenen **Stellplatznummer** deutlich sicht- und lesbar zu kennzeichnen.
- i) **Terrassenüberdachungen** dürfen Breite & Höhe des Wohnwagens max. 10 cm überschreiten und müssen sturmsicher ausgeführt werden. Die Pfosten sind mit Pfostenankern sicher im Boden zu befestigen. Die Überdachung muss aus durchsichtigem Material sein (nicht Dachpappe, Dachpfannen, Bleche o.ä.) .
- j) Sämtliche der v.g. Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass sie innerhalb eines Tages von 2 Personen entfernt werden können.
- k) Die Genehmigung des Vorhabens seitens V ersetzt nicht ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen – sie wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

2.

Darüber hinaus sind aufgrund der Brandschutzbestimmungen für die Sicherheit aller Camper und Gäste folgende Auflagen verbindlich:

- a) Der Abstand zum Nachbarwohnwagen muss - in alle Richtungen - mindestens 2,50 m betragen. Das gilt sowohl für den Wohnwagen, als auch für Anbauten, Geräteschuppen u.ä. Anlagen.
- b) Aufgrund fehlender Abstände ist es ggf. erforderlich, bei Stellplatzaufgaben bestimmte Dauerstellplätze nicht erneut zu belegen. In diesem Fall sind die M der Nachbarstellplätze auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, aufzurücken.
- c) Alle Arbeiten an der Elektrik und an den Gasanlagen im Wohnwagen oder Vorzelt müssen von einem ausgebildeten Fachunternehmen (Elektriker) vorgenommen werden. M haftet für Verstöße und deren Folgen.
- d) Es dürfen maximal zwei 11-kg-Gasflaschen auf dem Stellplatz gelagert werden. Das Verwenden von 33-kg-Flaschen ist untersagt.

§ 4 Sonstiges

1. Kraftfahrzeuge sind auf den Parkplätzen vor dem Campingplatz abzustellen – und nicht auf dem Campingplatz. Das Befahren des Campingplatzes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet – der Platzwart oder V können im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Das Parken von Trailern und Anhängern der Dauercamper ist auf den Parkplätzen bzw. vor den Campingplätzen ist nur zum Be- und Entladen gestattet – maximal 3 Stunden.
2. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Stellplatzgröße oder auf einen Parkplatz.
3. M. ist verpflichtet, seinen Wohnwagen inkl. der elektrischen Anlagen und Geräte (Kühlschrank, Musikanlagen, TV usw.) gegen Schäden durch Überspannung oder gegen sonstige Elementarschäden (Unwetter, Sturm, Erdbeben, Hagel, Überschwemmung u.ä.) zu schützen. M wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen. V haftet nicht für derartige Schäden, es sei denn V oder ein von V Beauftragter haben den Schaden vorsätzlich verursacht.

4. Besuchsregelung:

Auf den Campingplätzen sind externe Tagesgäste (z.B. Badegäste) grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Gäste der Dauercamper, z.B. deren Familienmitglieder. M. haftet dafür, dass seine/ihre Gäste die Platzordnung einhalten, insbesondere die Platzruhe nicht stören. Tagesgäste haben den Campingplatz spätestens bis 21.30 Uhr zu verlassen – auch hierfür ist M. verantwortlich.

Möchte M. Gäste auf dem Campingplatz übernachten lassen, muss M. diese Gäste vorher beim Platzwart anmelden und die gültigen Übernachtungsgebühren vorab beim Platzwart bezahlen. Sollte M. Gäste auf seinem Stellplatz übernachten lassen, ohne diese vorher beim Platzwart angemeldet zu haben oder zulassen, dass sich seine Gäste nach 21.30 Uhr noch auf dem Campingplatz aufhalten, berechtigt dies V. zur Kündigung des Mietvertrages für den Stellplatz. In diesem Fall haftet M. für alle daraus entstehenden Kosten, z.B. Mietausfall des V.

Kinder & Jugendliche ab 5 bis unter 18 Jahren zahlen eine ermäßigte Übernachtungsgebühr gem. gültiger Preisliste. Kinder bis 4 Jahre sind frei.

Gäste der Dauercamper (Verwandte in gerader Linie), die häufiger auf dem Stellplatz übernachten möchten, können **Jahreskarten** erwerben – es gilt die jeweils gültige Preisliste. Im Falle einer Epidemie, Pandemie o.ä. kann die Möglichkeit zum Erwerb von Jahres- und Übernachtungskarten eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Volljährige Kinder der Dauercamper benötigen ebenfalls eine Jahreskarte – auch wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden (z.B. Schule, Uni, Lehre).

5. Im Falle besonderer Umstände (z.B. Höhere Gewalt, Epidemie oder Pandemie) können die v.g. Regelungen von V. geändert oder vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.

Diese Stellplatznutzungsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die bestehende Stellplatznutzungsordnung außer Kraft.

Sorpesee GmbH

(Geschäftsführer)